

**Wissenswertes über die
Spendenbegünstigung für mildtätige, Entwicklungs-
und Katastrophenhilfe-Einrichtungen und
Einrichtungen, die Spenden sammeln**

Eine Information der Abteilung Spendenbegünstigungen

Durch das Steuerreformgesetz 2009 wurden Spenden an bestimmte mildtätige Einrichtungen sowie Einrichtungen, die Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe betreiben oder für solche Zwecke Spenden sammeln, steuerlich absetzbar.

Welche Spenden sind nach der neuen Spendenbegünstigung gem. § 4a Z. 3 und 4 EStG absetzbar?

Absetzbar sind

- Geld- und Sachspenden an mildtätige Einrichtungen sowie Einrichtungen, die Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe betreiben und zum Zeitpunkt der Zuwendung auf der dafür vorgesehenen Liste des Finanzamtes Wien 1/23 eingetragen sind sowie
- Geldspenden an Einrichtungen, die Spenden sammeln und zum Zeitpunkt der Zuwendung auf der dafür vorgesehenen Liste des Finanzamtes Wien 1/23 eingetragen sind.

Beide Listen werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (www.bmf.gv.at) veröffentlicht.

Welche Voraussetzungen muss eine Einrichtung erfüllen, damit sie auf die entsprechende Liste des Finanzamtes Wien 1/23 aufgenommen wird?

Die Einrichtung muss im Wesentlichen (= zumindest 75% der Gesamtressourcen) bestimmte begünstigte Ziele verfolgen bzw. Spenden sammeln sowie die weiteren angeführten Voraussetzungen erfüllen und einen vollständigen Antrag stellen.

Welche Zwecke sind begünstigt?

§ 4a Z. 3a EStG:

- Mildtätige Zwecke, die in der EU oder im EWR gefördert werden.

Mildtätig (humanitär, wohltätig) sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen (§ 37 BAO, Vereinsrichtlinien Rz 28 und 29, 81 – 94).

Voraussetzung für Mildtätigkeit ist die Hilfsbedürftigkeit der Unterstützten.

Wer ist hilfsbedürftig?

Hier wird zwischen materieller Hilfsbedürftigkeit und persönlicher Hilfsbedürftigkeit unterschieden.

Materielle Hilfsbedürftigkeit ist jedenfalls gegeben, wenn die hilfsbedürftige Person die Mittel zur Finanzierung eines bescheidenen Lebens für sich selbst und jede mit ihr in Familiengemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten und ebenfalls hilfsbedürftigen Person nicht aufbringen kann. Für die Beurteilung der materiellen Hilfsbedürftigkeit sind Einkommen und Vermögen maßgeblich.

Persönliche Hilfsbedürftigkeit ist gegeben, wenn Personen auf Grund ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung auf fremde Hilfe angewiesen sind. Bei materieller oder persönlicher Hilfsbedürftigkeit ist Unterstützung durch Sach- und Dienstleistungen, Beratung, persönliches Gespräch (z. B. Essen auf Rädern, Telefonseelsorge), u. ä. möglich. Bei persönlicher Hilfsbedürftigkeit ist die zusätzliche materielle Hilfsbedürftigkeit nicht Voraussetzung für die Zuerkennung der Mildtätigkeit.

Werden jedoch krankheitsbedingt dauerhafte Hilfeleistungen benötigt, die üblicherweise entgeltlich angeboten werden, muss für die Zuerkennung der Mildtätigkeit über die persönliche Hilfsbedürftigkeit hinaus auch finanzielle Hilfsbedürftigkeit gegeben sein, die es ausschließt, dass Hilfe von kommerziellen Unternehmen beansprucht werden kann.

- Entwicklungshilfe in Entwicklungsländern lt. Liste der ODA-Empfängerstaaten des Entwicklungshilfesausschusses der OECD (DAC)

Entwicklungshilfe ist die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens und des wirtschaftlichen Wachstums, verbunden mit strukturellem und sozialem Wandel führen soll.

- Katastrophenhilfe weltweit
Katastrophen sind z. B. Erdbeben, Brand- und Explosionskatastrophen, Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden, kriegerische Ereignisse, Terroranschläge oder sonstige humanitäre Katastrophen (z. B. Seuchen, Hungersnöte, Flüchtlingskatastrophen)

§ 4a Z. 3b EStG:

- Das Sammeln von Spenden für die oben genannten Zwecke

Welche Voraussetzungen muss eine mildtätige Einrichtung bzw. eine Entwicklungshilfe- oder Katastrophenhilfe-Einrichtung erfüllen?

- Es muss sich um eine österreichische juristische Person des privaten Rechts (AG, GmbH, Verein, Stiftung nach Bundes- oder Landesrecht, kirchliche Stiftung, Privatstiftung, Fonds, Anstalt), eine österreichische Körperschaft des öffentlichen Rechts, einen Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine vergleichbare Körperschaft eines EU- bzw. EWR-Staates handeln.
- Die Einrichtung muss die Voraussetzungen gem. den §§ 34 ff. BAO erfüllen: In der schriftlichen Rechtsgrundlage (= Satzung, Statut, Gesellschaftsvertrag, Stiftungsurkunde, u. ä.) muss die ausschließliche Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger bzw. kirchlicher Zwecke bzw. von Zwecken der Entwicklungshilfe oder der Katastrophenhilfe verankert sein, wobei die Einengung auf bestimmte Bereiche zulässig ist. Dabei muss statutarisch sichergestellt werden, dass die spendenbegünstigten Zwecke verfolgt werden. Die in der Rechtsgrundlage vom Zweck getrennt aufgezählten ideellen Mittel müssen zur Zweckverfolgung bestimmt und geeignet sein. Die finanziellen Mittel müssen ebenfalls angeführt sein. Die Auflösungsbestimmung muss eine Vermögensbindung für den Fall der Auflösung oder der Aufhebung der juristischen Person sowie für den Wegfall des begünstigten Zweckes vorsehen, wobei das Restvermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4a Z. 3 EStG erhalten bleiben muss. Außerdem muss der Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht verankert sein.

Bei einer GmbH oder einer AG müssen außerdem in der schriftlichen Rechtsgrundlage Ausschüttungen an die Gesellschafter ausgeschlossen werden.

Es dürfen ausschließlich begünstigte Zwecke gefördert werden; die zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ausgegeben werden; es darf kein unangemessen hohes Vermögen angehäuft

werden.

Die begünstigten Zwecke müssen unmittelbar gefördert werden, d. h. sie müssen durch den Spendenempfänger selbst gefördert werden, wobei sich dieser natürlicher und anderer juristischer Personen bedienen darf. Bedient sich eine Körperschaft zur Erfüllung ihrer begünstigten Zwecke der Hilfe eines Dritten, muss dessen Wirken wie ihr eigenes Wirken anzusehen sein ("Erfüllungsgehilfe"). Die bloße Finanzierung von Tätigkeiten, die von fremden Dritten eigenverantwortlich ausgeübt werden, reicht nicht aus.

Die tatsächliche Geschäftsführung muss der schriftlichen Rechtsgrundlage entsprechen.

- Die spendenbegünstigten Zwecke müssen im Ausmaß von mindestens 75% der Gesamtressourcen verfolgt werden.
- Die Einrichtung oder ihre Vorgängerorganisation (Organisationsfeld mit eigenem Rechnungskreis) muss seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Wesentlichen mildtätige Zwecke bzw. Zwecke der Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe fördern.
- Die Einrichtung darf nur unentbehrliche (§ 45 Abs. 2 BAO), entbehrliche (§ 45 Abs. 1 BAO) oder begünstigungsschädliche Betriebe mit Umsätzen von jährlich höchstens 40.000 Euro (§ 45a BAO) unterhalten und Vermögensverwaltung (§ 47 BAO) betreiben.
- Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten dürfen 10% der Spendeneinnahmen nicht übersteigen.

Welche Voraussetzungen muss eine Einrichtung, die Spenden sammelt, erfüllen?

- Es muss sich um eine österreichische juristische Person des privaten Rechts (AG, GmbH, Verein, Stiftung nach Bundes- oder Landesrecht, kirchliche Stiftung, Privatstiftung, Fonds, Anstalt), einen Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine vergleichbare Körperschaft eines EU- bzw. EWR-Staates handeln.
- Die schriftliche Rechtsgrundlage muss folgenden Inhalt aufweisen:
Das Sammeln von Geld für mildtätige Zwecke bzw. Zwecke der Entwicklungs- und Katastrophenhilfe muss als Zweck verankert sein. Daneben darf nur die Verfolgung mildtätiger Zwecke bzw. von Zwecken der Entwicklungshilfe oder der Katastrophenhilfe als Zweck aufscheinen, wobei die Einengung auf bestimmte Bereiche zulässig ist. Das mangelnde Gewinnstreben muss verankert sein.
Die Rechtsgrundlage muss folgende Formulierung enthalten: "Die Mittel der Körper-

schaft dürfen nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, Gesellschafter oder sonstige Machthaber der Körperschaft dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus der Körperschaft erhalten. Bei Ausscheiden aus der Körperschaft und bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft dürfen die oben aufgezählten Personen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch der Körperschaft zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden."

Außerdem muss in der Rechtsgrundlage festgelegt werden, dass die gesammelten Spendenmittel nur für mildtätige Zwecke bzw. Zwecke der Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe verwendet werden dürfen.

Die Auflösungsbestimmung muss sicherstellen, dass bei Auflösung, Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall des begünstigten Zweckes das verbleibende Vermögen nur für mildtätige Zwecke bzw. Zwecke der Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe im Sinne des § 4a Z. 3 EStG verwendet werden darf.

Die Rechtsgrundlage muss auch die Selbstverpflichtung der Körperschaft enthalten, jede Änderung der Rechtsgrundlage bzw. die Beendigung der Tätigkeit dem Finanzamt Wien 1/23 unverzüglich bekannt zu geben.

Die tatsächliche Geschäftsführung muss der Rechtsgrundlage entsprechen.

- Die Körperschaft darf eine betriebliche Tätigkeit nur in untergeordnetem Ausmaß entfalten.
- Die Einrichtung oder ihre Vorgängerorganisation (Organisationsfeld mit eigenem Rechnungskreis) muss seit mindestens drei Jahren ununterbrochen der Sammlung von Geld für mildtätige Zwecke bzw. Zwecke der Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe dienen.
- Die Mittel der Körperschaft müssen entweder an Körperschaften, die mildtätige Zwecke bzw. Zwecke der Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe fördern und zum Zeitpunkt der Zuwendung in der entsprechenden Liste des Finanzamtes Wien 1/23 eingetragen sind, weitergegeben oder durch die Körperschaft selbst für mildtätige Zwecke bzw. Zwecke der Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe verwendet werden, wobei sich die Körperschaft fremder Dritter als "Erfüllungsgehilfen" bedienen darf. Fördert die Körperschaft selbst begünstigte Zwecke in der oben geschilderten Form, muss dies in der Rechtsgrundlage vorgesehen sein.

Die Körperschaft muss die Organisationen und Zwecke, denen die gesammelten Spenden zukommen, veröffentlichen.

- Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten dürfen 10% der Spendeneinnahmen nicht übersteigen.

Wo und in welcher Form ist der Antrag auf Aufnahme in die entsprechende Liste zu stellen?

Für die Erteilung von Spendenbegünstigungsbescheiden nach § 4a Z. 3 und 4 EStG und Aufnahme in die entsprechende Liste ist österreichweit das Finanzamt Wien 1/23 zuständig. Anträge können formlos und gebührenfrei **postalisch** eingebracht werden und sind zu adressieren an

Finanzamt Wien 1/23

Abteilung Spendenbegünstigungen

Radetzkystr. 2

1030 Wien

Eine Einbringung der Anträge bzw. der erforderlichen Beilagen per Mail ist nicht möglich.

Welche Angaben sind notwendig, welche Unterlagen sind dem Antrag anzuschließen?

Notwendige Angaben:

- Adresse der antragstellenden juristischen Person, evtl. Zustelladresse,
- Zentrale Vereinsregister-Zahl (=ZVR-Zahl), wenn der Antragsteller ein Verein ist, Firmenbuchnummer, wenn der Antragsteller eine Privatstiftung, GmbH o. AG ist,
- Steuernummer und zuständiges Finanzamt, wenn vorhanden

Notwendige Unterlagen:

- schriftliche Rechtsgrundlage (Satzung, Statut, Gesellschaftsvertrag, Stiftungsurkunde u. ä.) in der geltenden Fassung
- und Bestätigungen eines Wirtschaftsprüfers, dass die oben dargestellten Voraussetzungen in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren gegeben waren.

ACHTUNG: Werden diese Bestätigungen nicht oder nur unvollständig vorgelegt, ist die Erteilung des Spendenbegünstigungsbescheides und die Aufnahme in die Liste des Finanzamtes Wien 1/23 nicht möglich.

Für die Aufnahme in die Listen zum 31.7.2009 des Finanzamtes Wien 1/23 gilt die im Weiteren erläuterte Übergangsbestimmung!

Wie lange gilt ein Spendenbegünstigungsbescheid?

Der Spendenbegünstigungsbescheid, ein Feststellungsbescheid, wird – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – auf Antrag ausgestellt.

Der Inhaber eines Spendenbegünstigungsbescheides hat dem Finanzamt Wien 1/23 (Abteilung Spendenbegünstigungen) jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Abschlussstichtag die aktuelle Rechtsgrundlage und die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, wonach die Voraussetzungen, die für die Erteilung des Spendenbegünstigungsbescheides erforderlich sind, im vergangenen Jahr gegeben waren. Diese Eingabe gilt als Antrag, über den mit neuerlichem Feststellungsbescheid abzusprechen ist.

ACHTUNG: Wird diese Bestätigung nicht fristgerecht vorgelegt, ist der Spendenbegünstigungsbescheid jedenfalls zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass ab Veröffentlichung des Widerrufs in der Spendenliste geleistete Spenden an diese Organisation nicht mehr absetzbar sind.

Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung des Spendenbegünstigungsbescheides nicht mehr gegeben, ist der Bescheid ebenfalls zu widerrufen.

Statutenänderungen sind binnen einem Monat der Abteilung Spendenbegünstigungen beim Finanzamt Wien 1/23 bekannt zu geben.

Ändert sich die Adresse des Inhabers eines Spendenbegünstigungsbescheides, hat er dies der Abteilung Spendenbegünstigungen beim Finanzamt Wien 1/23 unverzüglich mitzuteilen.

Welche Übergangsbestimmung gibt es?

Einrichtungen,

- die die oben dargestellten Voraussetzungen erfüllen,
- **bis 15.6.2009** einen Antrag stellen und
- **bis zum 15.6.2009** Bestätigungen eines Wirtschaftsprüfers, dass die oben dargestellten Voraussetzungen zu den Abschlussstichtagen der Jahre 2006 und 2007 gegeben waren, vorlegen,

erhalten einen Spendenbegünstigungsbescheid, der ab dem 1.1.2009 wirkt. Die ersten Listen mit den Inhabern von Spendenbegünstigungsbescheiden nach § 4a Z. 3 lit. a und b EStG werden am 31.7.2009 auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlicht.

Welche Verpflichtung hat der Spendenempfänger gegenüber der SpenderIn?

Damit die SpenderIn ihre Spende als Betriebsausgabe bzw. Sonderausgabe absetzen kann, muss sie einen Nachweis für die Leistung der Spende erbringen können. Als Nachweis gelten Einzahlungsbelege und Kontoauszüge, bei Spendenbarzahlungen (z. B. bei Haussammlungen) muss der Spendenempfänger eine Bestätigung ausstellen. Diese Bestätigung muss den Namen des Spendenempfängers, Name und Anschrift der SpenderIn und Zeitpunkt der Zuwendung enthalten. Bei Geldzuwendungen muss außerdem der Betrag angegeben werden, bei Sachzuwendungen die genaue Bezeichnung der zugewendeten Sache sowie deren Wert. Ab dem Jahr 2011 muss die SpenderIn bei jeder Spende, die als Sonderausgabe absetzbar sein soll, dem Spendenempfänger ihre Versicherungsnummer bzw. ihre persönliche Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte bekannt geben. Ab diesem Jahr muss der Spendenempfänger der Abgabenbehörde bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres (also erstmals zum 29.2.2012) elektronisch die Höhe der im Kalenderjahr geleisteten Spenden mit Versicherungsnummer bzw. Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte der jeweiligen SpenderIn übermitteln.

Was ist sonst noch wissenswert?

Ein ausführlichere Information zur Absetzbarkeit von Spenden und zu den Spendenbegünstigungsbescheiden finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Einkommensteuer/AbsetzbareSpenden/NeueAbsetzbarkeitvo_9488/_start.htm

Außerdem besteht die Möglichkeit, mit der Abteilung Spendenbegünstigungen beim Finanzamt Wien 1/23 telefonisch unter Tel. Nr. 711 29/Kl. 9807, 9896 oder 9713 oder per Mail (Mailadresse: Post.FA09-EA@bmf.gv.at) Kontakt aufzunehmen.